

Beitragsordnung der VLK Hessen

Fassung vom 11. 11. 2017, gültig ab 1. 1. 2018.

§ 1. Mitgliedsbeiträge. (1) Mitgliedsbeiträge für die »Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker (Hessen) e. V.« – VLK Hessen – werden im ersten Halbjahr eines jeden Jahres fällig und per Dauerauftrag überwiesen oder per Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung eingezogen.

(2) Beiträge der Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung werden durch die Fraktionen aus Fraktionsmitteln entrichtet.

(3) Der Vorstand der VLK Hessen kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen Beitragsermäßigungen oder -freiheit beschließen.

§ 2. Beitragssätze. (1) Die Mitgliedsbeiträge je Kalenderjahr werden wie folgt festgelegt:

<hr/>	
1. Fraktionen in Gemeinden und Städten mit bis zu 15.000 Einwohnern	
Grundbeitrag	5 Euro
je Fraktionsmitglied	10 Euro
je Ortsbeiratsmitglied	3 Euro
<hr/>	
2. Fraktionen in Städten mit bis zu 25.000 Einwohnern	
Grundbeitrag	10 Euro
je Fraktionsmitglied	15 Euro
je Ortsbeiratsmitglied	5 Euro
<hr/>	
3. Fraktionen in Städten mit bis zu 50.000 Einwohnern	
Grundbeitrag	25 Euro
je Fraktionsmitglied	25 Euro
je Ortsbeiratsmitglied	10 Euro
<hr/>	
4. Fraktionen in Städten mit bis zu 100.000 Einwohnern und in Regionalversammlungen	
Grundbeitrag	100 Euro
je Fraktionsmitglied	35 Euro
je Ortsbeiratsmitglied	15 Euro
<hr/>	
5. Fraktionen in Städten mit bis zu 200.000 Einwohnern und Kreistagen	
Grundbetrag	125 Euro
je Fraktionsmitglied	35 Euro
je Ortsbeiratsmitglied	15 Euro
<hr/>	
6. Fraktionen in Städten mit mehr als 200.000 Einwohnern, im Regionalverband Frankfurt-Rhein-Main und im Landeswohlfahrtsverband	
Grundbetrag	200 Euro
je Fraktionsmitglied	50 Euro
je Ortsbeiratsmitglied	15 Euro
<hr/>	
7. Einzelmitglieder	12 Euro
<hr/>	

(2) Für ehrenamtliche Mitglieder von Gemeindevorständen, Magistraten, Kreisausschüssen oder vergleichbaren Gremien wird der einfache Jahresbeitrag eines Fraktionsmitgliedes erhoben, für hauptamtliche der doppelte Jahresbeitrag eines Fraktionsmitgliedes.

§ 3. Buchführung. Zur Kontrolle des Beitragseingangs und der Beitragsverpflichtung wird ein Beitragsbuch geführt, das Bestandteil der Buchführung der VLK Hessen ist.

§ 4. Mahnverfahren. Mitglieder, deren Jahresbeitrag nicht bis zur Jahresmitte eingegangen ist, werden zusätzlich mit einer Mahngebühr von 10 Euro belastet. Jede weitere notwendige Mahnung wird mit 5 Euro berechnet.

§ 5. Beitragsjahr. Beitragsabrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6. Inkrafttreten. Diese Beitragsordnung tritt am 1. 1. 2018 in Kraft.